

82. Ist, wenn eine Person des Beurlaubtenstandes nach Wahrnehmung einer Kontrollversammlung noch am Tage derselben ein gemeines Vergehen begangen, die Militärbehörde an diesem Tage aber davon Kenntnis nicht erlangt hat, für die Aburteilung der Straftat das Militärgericht oder das Civilgericht zuständig?

Reichsmilitärgefesetz vom 2. Mai 1874 §. 38 B. 1 (R.G.Bl. S. 45).

Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 §§. 7. 8. 14. 15
(Preuß. G.S. S. 287).

II. Straffenat. Urtr. v. 21. September 1886 g. St. Rep. 1890/86.

I. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten erscheint nicht begründet.

Nach dem festgestellten Sachverhalte hat der Angeklagte am 15. April 1886 zu St., nachdem er an diesem Tage daselbst einer Kontrollversammlung als Reservist beigewohnt hatte, die unverehelichte B. R. auf der Straße vorsätzlich (durch Schlagen und Stoßen) körperlich gemißhandelt. Auf den von der Verletzten gestellten Strafantrag ist der Angeklagte dieserhalb durch das gegenwärtig angefochtene Urteil der Strafkammer aus §. 223 St.G.B.'s mit vier Monaten Gefängnis bestraft. Dem in der Hauptverhandlung sowohl von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft als von dem Verteidiger erhobenen Einwände

der Unzuständigkeit des Civilgerichtes gegenüber ist in den Urteilsgründen erklärt:

Der Angeklagte habe zwar am 15. April 1886 für den ganzen Tag nach §. 38 B. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 zum aktiven Heere gehört; derselbe unterliege aber gleichwohl wegen des hier infrimierten Vergehens dem Civilgerichtsstande, was angesichts der Bestimmungen der §§. 7 Nr. 3. 15 der Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 keinem Zweifel begegnen könne.

Die Revisionschrift, deren Ausführungen die Staatsanwaltschaft in der Gegenerklärung beitrifft, sucht die Zuständigkeit des Militärgerichtes darzulegen. Es ist jedoch die Auffassung der Strafkammer, daß das Civilgericht zur Entscheidung der vorliegenden Strafsache zuständig, für gerechtfertigt zu erachten.

Nach §. 38 B. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 gehören die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung zum aktiven Heere. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung ist in dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 30. Juni 1885,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 319 flg.,

angenommen, daß die zu einer Kontrollversammlung einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes auch nach dem Schlusse der Kontrollversammlung und bis zum Ablaufe des Tages derselben den materiellen Militärstrafgesetzen unterworfen sind. Diese Auslegung des §. 38 B. 1 wird auch gegenwärtig für zutreffend erachtet. Daß insbesondere die Einberufung zu einer Kontrollversammlung eine Einberufung „zum Dienste“ ist, ergibt sich aus §. 26 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872. Dieser Paragraph spricht von einer zur Disziplinarbestrafung geeigneten Handlung, welche von im Dienste befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Dauer einer Kontrollversammlung oder während eines anderen Dienstes, für welchen die Verpflegungskompetenz nicht gewährt wird, begangen ist, und bezeichnet damit die Wahrnehmung einer Kontrollversammlung als Dienst. Über die Frage, ob und in welcher Weise der gedachte §. 38 B. 1 auf den Gerichtsstand und auf die bezügliche Vorschrift §. 7 Nr. 3 der Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, wonach, wenn die Einberufung zu den kleineren Übungen oder zu anderen dienstlichen

Zwecken als den dort in Nr. 1 und 2 angegebenen erfolgt, der Militärgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit im dienstlichen Verhältnisse stattfindet, Einfluß ausübt, ist in dem Urtheile vom 30. Juni 1885 nicht entschieden. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es auch gegenwärtig nicht, sodaß dahingestellt bleiben kann, ob nicht die Zugehörigkeit zum aktiven Heere von selbst für die Dauer derselben den Militärgerichtsstand herbeiführt. Nimmt man nämlich an, daß der Angeklagte für die ganze Dauer des fraglichen Tages den Militärgerichtsstand gehabt hat, so ist trotzdem das Civilgericht vorliegend allein zuständig.

Der §. 7 der Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 bestimmt, daß, wenn die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, sie während dieser Einberufung den Militärgerichtsstand haben. Es ist sodann unter Nr. 1 für den Fall der Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr — unter Nr. 2 für den Fall der Einberufung zu den größeren Übungen über Beginn und Aufhören dieses Gerichtsstandes nähere Bestimmung getroffen, woran sich unter Nr. 3 die bereits angegebene Vorschrift schließt. Wenn nun der folgende §. 8 bestimmt, daß die Militärgerichte jedoch in den Fällen des §. 7 zu 2 und 3 das Verfahren den Civilgerichten überlassen und den Angeschuldigten dazu ausliefern dürfen, falls ein gemeines Verbrechen vorliegt und damit kein militärisches Verbrechen zusammentrifft, so setzt diese Bestimmung voraus, daß das Verbrechen, welches während des Dienststandes begangen wurde, auch während des Dienststandes zur Kognition der Militärbehörde gekommen ist. Es ist in den bezeichneten Fällen und unter den angegebenen Voraussetzungen in die Wahl der Militärbehörde gestellt, die eigene Gerichtsbarkeit auszuüben oder die Untersuchung und Entscheidung — das Verfahren — dem Civilgerichte zu überlassen. Wenn dabei von der Auslieferung des Angeschuldigten gesprochen ist, so ist damit eine Einschränkung auf verhaftete Angeschuldigte nicht gemacht, wohl aber zum Ausdruck gebracht, daß eine strafbare Handlung in Rede steht, welche noch während des Dienststandes des Thäters zur Kognition der Militärbehörde gekommen ist. In §. 8 a. a. O. ist über den Fall nicht entschieden, wenn das Verbrechen während des Dienststandes begangen ist, aber erst nach Aufhören des Dienststandes zur Sprache kommt. Es ergibt sich dies auch aus der Stellung des §. 8 im Systeme. In dem Abschn. 1

Tit. 1 der Militärstrafgerichtsordnung ist unter I. (§§. 1—3) von dem Gerichtsstande der Militärpersonen überhaupt, unter II. 1 (§§. 4. 5) insbesondere von dem Gerichtsstande der zum Dienststande gehörenden Personen des Soldatenstandes *zc.*, unter II. 2 (§§. 6—8) von dem Gerichtsstande der zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes die Rede. Der §. 8 enthält eine Anwendung der Vorschrift des §. 7, daß die zu dienstlichen Zwecken einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes während dieser Einberufung den Militärgerichtsstand haben, und macht zugleich von diesem Grundsatz eine Ausnahme dahin, daß die Militärgerichte für gewisse Fälle sich der Ausübung der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit enthalten, das Verfahren den Civilgerichten überlassen, den Angeeschuldigten dazu ausliefern dürfen. Wo Zweifel darüber, ob das Civilgericht oder das Militärgericht zuständig, eintreten können, werden diese durch die Vorschriften unter III. gelöst, welche den Gerichtsstand der Personen des Soldatenstandes wegen Verbrechen, welche

A. vor dem Eintritte in den Dienststand (§§. 9—13),

B. vor dem Übertritte in den Beurlaubtenstand (§§. 14. 15)

begangen sind, regeln. Die Annahme, daß unter A. nur der erste Eintritt in den Dienststand, unter B. nur der erste Übertritt in den Beurlaubtenstand gemeint sei, ist nicht haltbar. Es steht dieser Ansicht insbesondere entgegen, daß unter A. der §. 13 Vorschriften giebt über die Untersuchungen gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen oder zur größeren Übung (§. 7 Nr. 1. 2) einberufen werden. Bei diesen Personen steht ein erster Eintritt in den Dienststand regelmäßig nicht in Rede, und ebensowenig, wenn sie wieder entlassen werden, ein erster Übertritt in den Beurlaubtenstand. Es ist auch ein sachlicher Grund nicht ersichtlich, die Bestimmungen unter B. auf den ersten Übertritt in den Beurlaubtenstand zu beschränken. Bei solcher Beschränkung würde es für Fälle im Laufe der Zeit sich wiederholender Einberufung zum Dienste und demnächstiger Wiederentlassung an Vorschriften fehlen. Die §§. 14. 15 a. a. O. beziehen sich, weil unter B. eine Unterscheidung nach jener Richtung nicht gemacht ist, direkt auch auf die Fälle, in welchen Personen des Beurlaubtenstandes, nachdem sie zum Dienste einberufen waren, wieder in den Beurlaubtenstand zurücktreten. Wollte man dies verneinen, also annehmen, daß direkt einschlagende Vorschriften

nicht gegeben seien, so käme die analoge Anwendung bestehender gesetzlicher Vorschriften in Frage. Für diese kann der §. 8 a. a. O. nicht in Betracht treten, weil derselbe voraussetzt, daß das Verbrechen während des Dienststandes begangen und zur Kognition der Militärbehörde gekommen ist, während der §. 15 von der entgegengesetzten Voraussetzung ausgeht, daß ein während des Dienststandes begangenes Verbrechen erst nach dem Übertritte in den Beurlaubtenstand bei der Militärbehörde zur Sprache kommt. Die letztere Voraussetzung trifft in gegenwärtigem Falle zu. Der Angeklagte ist zwar am Tage der stattgehabten Kontrollversammlung unmittelbar nach Verübung der in Rede stehenden Mißhandlung polizeilich festgenommen, am anderen Tage dem Amtsgerichte zugeführt und von diesem in Haft genommen. Während des Tages der Kontrollversammlung ist die Strafthat aber bei der Militärbehörde nicht zur Sprache, nicht einmal zur Anzeige, gekommen. Deshalb und da „das Verbrechen zu den gemeinen gehört und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militärischen Verbrechen zusammentrifft“, war das Civilgericht nach dem direkt anwendbaren, jedenfalls analogisch anzuwendenden §. 15 der Militärstrafgerichtsordnung zuständig, und zwar allein zuständig zur Aburteilung der Strafthat.